

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	farbige Bildmarke „GLOVE“ — Anmeldung Nr. 464016 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 35 und 41
Inhaber der Widerspruchs- oder des Widerspruchszeichens:	RCN-Companhia de Importação e Exportação de Texteis, LDA
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	die in Spanien (Nr. 1629840) eingetragene und IR-Bildmarke „GLOIBE“ (Nr. 651424) und die in Portugal (Nr. 310796) und Spanien (Nr. 1981850) eingetragene Wortmarke „GLOBE“ für Waren in Klasse 25 (Bekleidung, Fussbekleidung und Gürtel)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung für Waren in Klasse 25 (Bekleidung, Fussbekleidung und Gürtel) und Zulassung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke für die Dienstleistungen in den Klassen 35 und 41
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (fehlende Verwechslungsgefahr, keine Gefahr des gedanklichen Inverbindungbringens und nur geringe Ähnlichkeit der Waren).

**Klage der Deutsche Telekom AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Juli 2003**

**(Rechtssache T-271/03)**

(2003/C 264/51)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Deutsche Telekom AG, Bonn (Deutschland), hat am 30. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte K. Quack, U. Quack und S. Ohlhoff.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 21. Mai 2003, bekannt gegeben unter dem Az.: C(2003)1536 endgültig, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die von der Beklagten in Artikel 3 der Entscheidung festgesetzte Geldbuße nach freiem Ermessen des Gerichts zu ermäßigen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Klägerin gegen Artikel 82 Buchstabe a) EG-Vertrag verstoßen habe, indem sie für den Zugang zum Ortsnetz von ihren Wettbewerbern und von ihren Endkunden unangemessene Monats- und Einmalentgelte erhoben und hierdurch den Wettbewerb auf dem Markt für den Zugang zum Ortsnetz behindert habe. Der Klägerin wurde eine Geldbuße in Höhe von 12,6 Millionen EUR auferlegt.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission Artikel 82 EG verletzt habe, weil der Klägerin kein missbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden könne, weil die Höhe der beanstandeten Entgelte mangels einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht unangemessen sei. Entgegen der Auffassung der Kommission sei für die Feststellung, dass die Vorleistungs- und Endkundenentgelte der Klägerin missbräuchlich seien, der Nachweis einer Kosten-Preis-Schere nach der von ihr zugrunde gelegten Methode weder geeignet noch ausreichend. Die Kosten-Preis-Scheren-Analyse der Kommission sei methodisch fehlerhaft, und es mangle an einer Behinderung von Wettbewerbern.

Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Kommission mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung ihr Ermessen missbraucht habe. Sie greife mit ihrer Entscheidung in die gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Zuständigkeit der deutschen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein und wolle deren Regulierung der betroffenen Entgelte korrigieren. Die Entscheidung sei aus demselben Grund auch unverhältnismäßig. Sie unterwerfe die Entgelte der Klägerin für den Zugang zum Ortsnetz einer doppelten Regulierung und beseitige damit die Rechtssicherheit, die die gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeitsverteilung für die Entgelte im Telekommunikationssektor schaffen soll.

Schließlich habe die Beklagte dadurch, dass sie gegen die Klägerin eine Geldbuße festgesetzt hat, gegen wesentlichen Formvorschriften verstoßen und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 verletzt.